

Satzung

des
Rassegeflügelzuchtvereins

Süderbrarup
und
Umgegend von 1901 e.V.



Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins Süderbrarup und Umgegend e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Rassegeflügelzuchtverein Süderbrarup und Umgegend e.V.

Er hat seinen Sitz in Süderbrarup und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er umfasst das Gebiet Süderbrarup und Umgegend.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

Der Verein widmet sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und -haltung.
2. Der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung in Wort und Bild, insbesondere aber durch Ausstellungen.
3. Der Förderung der interessierten Jugend unter Berücksichtigung der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter. Die angeschlossene Jugendgruppe wird ideell und materiell unterstützt
4. Der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände.
5. Der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schleswig - Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V.. Er enthält sich jeder politischen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle im Vereinsgebiet wohnenden natürlichen Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch eine schriftliche Austrittserklärung.

3. Durch Ausschluss.
4. Durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Nichtbezahlung der Beiträge für die vergangenen zwei Jahre kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen zu nutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsmäßigen Weisungen und Beschlüsse, der Form und dem Sinn entsprechend, zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Verein die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 5 Ehrungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders Verdient gemacht hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der entstehenden Unkosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Beiträge sind für alle Mitglieder des Vereins - außer für Ehrenmitglieder - bis zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Eine beschlossene Erhöhung der Beiträge wird erst im darauf folgenden Geschäftsjahr wirksam.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (Ausnahme § 3). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist der Einberufung beträgt 4 Wochen.

**Die Jahreshauptversammlung findet immer am 1. Freitag im Februar statt.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.**

Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen, soweit nicht anders beschlossen, geheim.

In jeder Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem Vorsitzenden**
- 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden**
- 3. Dem Kassenführer**
- 4. Dem stellvertretenden Kassenführer**
- 5. Dem Schriftführer**
- 6. Dem stellvertretenden Schriftführer**
- 7. Dem Jugendobmann**

1., 3., und 6. werden in geraden Jahren, 2., 4., 5., und 7. werden in ungeraden Jahren von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand, der den Verein im Sinne von § 26 BGB vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer; der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Vorsitzenden; der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer sollen Geschäfte nur tätigen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen.

Der Vorstand ist nach Bedarf von dem Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 6. November 1992 von der Generalversammlung in Süderbrarup beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Damit treten alle Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Süderbrarup, den 6. November 1992